1. Die in Anlage 1 gegebenen Abwägungsempfehlungen werden beschlossen.

2. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Marienheide (siehe Anlage 2) wird als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

3. Die Sortimentsliste (siehe Anlage 2; Kapitel 6.3, S. 75-81, Tab. 14) für die Gemeinde Marienheide („Marienheider Liste“) wird beschlossen.

4. Die räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches im Ortskern von Marienheide (siehe Anlage 2, S. 65, Abb. 31) wird beschlossen.